



HVBG

HVBG-Info 16/1985 vom 15.08.1985, S. 0026 - 0028, DOK 311.15/017-LSG

Die Vorbereitung einer Eigenleistung kann auch dann nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO versichert sein, wenn sie wirtschaftlich einer Lieferfirma zugute kommt - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.06.1985 - L 5 U 22/83

Die Vorbereitung einer Eigenleistung kann auch dann nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO versichert sein, wenn sie wirtschaftlich einer Lieferfirma zugute kommt;
hier: Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.06.1985 - L 5 U 22/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 26.03.1980 - 2 RU 79/78 - vgl. VB 131/80 - und vom 27.02.1985 - 2 RU 10/84 - vgl. HV-INFO 10/1985, S. 24-29)

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Es verletzte sich der Bauherr, als er Heizplatten vom LKW einer Lieferfirma abladen wollte. Zur Entladung des LKW war die Lieferfirma vertraglich verpflichtet. Dem Erstattungsanspruch der Krankenkasse hielt der beklagte GUV entgegen, eine nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO versicherte Eigenleistung liege nur vor, wenn durch die Arbeiten sonst anfallende Unternehmerkosten erspart würden. Dies ergebe sich aus § 36 Abs. 3 des 2. Wohnungsbaugesetzes. Versicherungsschutz käme nur nach § 539 Abs. 2 RVO in Betracht, da der Bauherr wie ein Arbeitnehmer der Lieferfirma tätig geworden sei.

Das LSG Nordrhein-Westfalen ist in seinem Urteil vom 11.06.1985 - L 5 U 22/83 - der herrschenden Rechtsprechung (vgl. Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzl. UV, § 539 RVO Anm. 28, Seite B 031) gefolgt und stellt fest, daß das Entladen des LKW durch den Bauherrn nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO versichert war. Mangels einer Kostenersparnis handele es sich zwar nicht um eine Eigenleistung im Sinne des 2. Wohnungsbaugesetzes, wohl aber um die versicherte Vorbereitung einer solchen Leistung. Dem Verletzten sei es darum gegangen, mit der eigentlichen Selbsthilfetätigkeit ohne Zeitverlust beginnen zu können, nicht dagegen darum, der zur Entladung der Platten verpflichteten Lieferfirma eine Hilfeleistung zu erbringen. Angesichts dieser Absicht des Verletzten sei der Bezug zur Selbsthilfe rechtlich allein wesentlich gewesen, so daß ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO ausscheidet.

Beachtenswert an dieser Entscheidung ist, daß nach Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen nicht nur kostenneutrale Vorbereitungshandlungen, wie z.B. das Verschließen des Rohbaus und der Baubude, unter Versicherungsschutz stehen, sondern auch solche Vorbereitungen der Eigenleistung, die bei der Lieferfirma Zeit und Kosten sparen und die deshalb auch nach § 539 Abs. 2 RVO versichert sein könnten. Für die Abgrenzung nach welcher Vorschrift Versicherungsschutz zu gewähren ist, hat das LSG auf die Absicht des Verletzten abgestellt.

